

Hausordnung

Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, sie zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen. Gleichermaßen findet die Hafensordnung Anwendung, die beim Hafensmeister einsehbar ist.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Abschluss des Werkvertrags übernommen hat, wird hingewiesen. Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit auf seiner Baustelle zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit diesen abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Hafengelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die Produktion gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem angegebenen Koordinator in allen Fragen des technischen Ablaufs seines Auftrags sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen.

1) Betreten des Hafens

Der Auftragnehmer hat u. a. folgende Sicherheitsauflagen zu befolgen:

- Bekanntgabe eines Verantwortlichen
- Bei Anlieferung von Gefahrstoffen durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen ist der Gefahrgutbeauftragte der BEHALA davon zu informieren.
- Es ist nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Baustellen bestimmt ist, auf dem Hafengelände zu transportieren. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Hafengelände, so ist dies unter Vorlage des Sicherheitsdatenblatts und der Begleitpapiere nach der GGVS dem Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den Hallen, Werkstätten und Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Servicefahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten vor Ort benötigt werden, können nach Genehmigung eingefahren und abgestellt werden. Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen. Dazu ist der Koordinator anzusprechen.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Hafengelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

2) Baustelle und Sicherung

- Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Verkehrs darstellen.
- Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Hafengelände ist nicht gestattet.
- Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem entsprechenden Feuerlöscher zu versehen. Die Elektroinstallation muss gemäß VD oder EN ausgeführt sein.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Koordinator abzusprechen.
- Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.
- Sollen Fremdfirmen Arbeiten im Hafengebiet ausführen, so sind diese mit dem Koordinator festzulegen und vom Koordinator mind. 2 Tage vorher intern anzumelden. Dazu ist der Vordruck „Personalmeldung“ zu verwenden, der auch bei Kontrollen durch das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit benötigt wird.
- Besteht für Auftragnehmer für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Zutritt auf das Hafengelände zu verweigern bzw. zum Verlassen des Hafens ohne Angabe von Gründen aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund der Beauftragung der Arbeitsplatz ist.
- Das Fremdpersonal muss sich vom Koordinator zeigen lassen:
 - Alarmierung bei Feuer und Unfall, NOTRUF
 - Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher
- Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
- Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.

3) Brandschutz und Arbeitssicherheit

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine schriftliche „Schweißgenehmigung“ im Büro der Abt. Technik einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.

- Von der Abt. Technik können automatische Brandmeldeanlagen vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten abgeschaltet werden. Hat der Auftragnehmer derartige Arbeiten vorher bei der Abt. Technik nicht angemeldet und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Hafengelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beantragen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche Aufstellung finden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d.h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o.g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch – unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung – auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe der Fachkraft für Sicherheit deponiert werden.
- Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.
- Auf dem Hafengelände ist für das Arbeiten jeglicher Art das Tragen von Schutzschuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
- Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u.U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
- Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

4) Umweltschutz

Bei allen Tätigkeiten auf dem Hafengelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.

Die in dieser Ordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen. Dazu hat er einen Verantwortlichen und bei dessen Abwesenheit einen Stellvertreter zu benennen.

Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass auf dem Hafengelände zwei voneinander unabhängige Abwasser-Kanalsysteme existieren:

1) Kanal für Niederschlagswasser

Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zur ausschließlichen Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden, deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen.

Dieses Kanalisationsnetz liegt teilweise im Boden des Erdgeschosses und unterhalb der Kellersohle in den Gebäuden. Hier dürfen vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, nicht geöffnet und o.g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.

2) Kanal für Industrie- und Sozialabwasser

Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

So dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z.B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z.B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden wassergefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Hafengelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung wassergefährdender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z.B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.

Auf dem Hafengelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.

Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des Koordinators zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten – auch Baustellen – sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen. Auf dem Hafengelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Abfallbeauftragten der BEHALA zu treffen.

Hausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

Ort Datum Firma Unterschrift